



## Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschule (OAQ): Gebührenordnung

Gestützt auf Art. 19 Abs. 5 der *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich* vom 14.12.00, werden folgende Gebühren festgesetzt für Leistungen, die das OAQ im Auftrag Dritter erbringt:

### Entschädigungen für externe Experten und Expertinnen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren

	Modus	CHF
Honorar pro Tag der Vor-Ort-Visite für Mitglieder der Expertengruppe inkl. Vorbereitungs-/ Nachbereitungszeit	brutto	1 000
Honorar pro Tag der Vor-Ort-Visite für die Leitung der Expertengruppe inkl. Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit	brutto	1 250
Pauschale für Tätigkeiten im Rahmen von Auflagenkontrollen ohne Vor-Ort-Visite (inkl. Expertenbericht)	brutto	1 000
Pauschale für sonstige Tätigkeiten im Rahmen von Akkreditierungsverfahren (z.B. Vorprüfungsverfahren, Auflagenkontrolle ohne Expertenbericht)	brutto	500
Pauschale für das Verfassen des Expertenberichtes	brutto	1 500

Allfällige Sozialleistungen und Steuerabgaben gehen zu Lasten der Experten. Die Kosten für Reise und Übernachtung der Experten und Expertinnen sind vom privaten Gesuchsteller zu übernehmen.

### Berechnungsgrundlage für Leistungen von Mitarbeitenden des OAQ (inkl. Infrastrukturbeitrag und ordentliche Betriebskosten)

	CHF
Stundenansatz für die Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte exkl. MwSt.	200
Stundenansatz für den Direktor der Geschäftsstelle exkl. MwSt.	200
Stundenansatz für wissenschaftliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle exkl. MwSt.	140
Stundenansatz für Mitarbeitende des Sekretariats der Geschäftsstelle exkl. MwSt.	80

Ausserordentliche Sach- und Betriebskosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern, 14. April 2011

Im Namen der

Schweizerischen Universitätskonferenz

Der Präsident: Pulver

Die Generalsekretärin: Weiss